

Satzung

Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sooden-Allendorf-Stadtteil Ellershausen

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Bad Sooden-Allendorf-Stadtteil Ellershausen.
- 2.) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht des Werra-Meißner Kreises, in Eschwege, eingetragen.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist Bad Sooden-Allendorf-Stadtteil Ellershausen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bad Sooden-Allendorf-Stadtteil Ellershausen hat die Aufgabe
 - a) Das Feuerwehrwesen der Stadt Bad Sooden-Allendorf-Stadtteil Ellershausen zu fördern.
 - b) Für den Brandschutzgedanken zu werben.
 - c) Die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen.
 - d) Durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen.
 - e) Die Jugendfeuerwehr zu fördern.
 - f) Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Politische- und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 – Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) Den Angehörigen der Einsatzabteilung, sofern diese auch Mitglieder des Vereins sind
- b) Den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) Den Ehrenmitgliedern
- d) Den fördernden Mitgliedern

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- 2.) Aktive Mitglieder der F.F. BSA / Ellershausen sind solche, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sooden-Allendorf und nach den Gesetz über den Brand- und Katastrophenschutz, sowie der allgemeinen Hilfe (HBKG) des Landes Hessen der Einsatzabteilung angehören. Sie können auch gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.
- 3.) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sooden-Allendorf erreicht, bzw. als langjähriges Mitglied des Vereins das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 5.) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 6.) Jugendliche Bewerber, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, dass sie in der Freiwilligen Feuerwehr mitwirken wollen.
- 7.) Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod
- 2.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von drei Monaten, schriftlich gekündigt werden.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 4.) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes, mit Beschluss der Mitgliederversammlung, aberkannt werden.
- 6.) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 7.) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 – Mittel

Die Mittel zu Erreichung des Vereins werden aufgebracht

- a) Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. (Mitglieder der Altersabteilung, ab dem 65. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei).
- b) Durch freiwillige Zuwendungen
- c) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Durch sonstige Einnahmen

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

- 1.) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 2.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit mindestens 14-tägiger Frist, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Schaukasten des Ortsbeirates von Bad Sooden-Allendorf / Ellershausen.
- 4.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
- b) Die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von fünf Jahren
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3.) Der Vorsitzende und der Stellvertreter, der Rechnungsführer, Schriftführer, Gerätewart, Jugendwart und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 – Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

1.
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Wehrführer Kraft Amtes (kann gleichzeitig 1. Vorsitzender sein)
 - d) Dem Stellvertretenden Wehrführer Kraft Amtes (kann gleichzeitig 2. Vorsitzender sein)
 - e) Dem Rechnungsführer
 - f) Dem Schriftführer
 - g) Dem Gerätewart Kraft Amtes
 - h) Den zwei Beisitzern der Einsatzabteilung Kraft Amtes
 - i) Dem Beisitzer, zugleich Vertreter der Ehren- und Altersabteilung des Wehrausschusses Kraft Amtes
 - j) Dem Jugendfeuerwehrwart Kraft Amtes
 - k) Dem Leiter der Kindergruppe Kraft Amtes

2.

Der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, sowie dem Rechnungsführer.

Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln

§ 12 – Aufgaben des Vereinsvorstandes

- 1.) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 2.) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- 3.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.) Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 5.) Im Falle seiner Verhinderung wird er vom zweiten Vorsitzenden vertreten.
- 6.) Der Vorsitzende und Schriftführer führen ein Mitgliederverzeichnis.

§ 13 – Geschäftsordnung und Vertretung

- 1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2.) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 – Rechnungswesen

- 1.) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2.) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3.) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
- 4.) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5.) Die Jahreshauptversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse zu prüfen und der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.
- 6.) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile durch ihre Eigenschaften als Mitglieder und auch keine sonstigen Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 7.) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 – Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen der Stadt Bad Sooden-Allendorf ist Bestandteil dieser Satzung.

Eine Kinderfeuerwehr kann gegründet werden.

§ 16 – Auflösung

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Sooden-Allendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17 – Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.